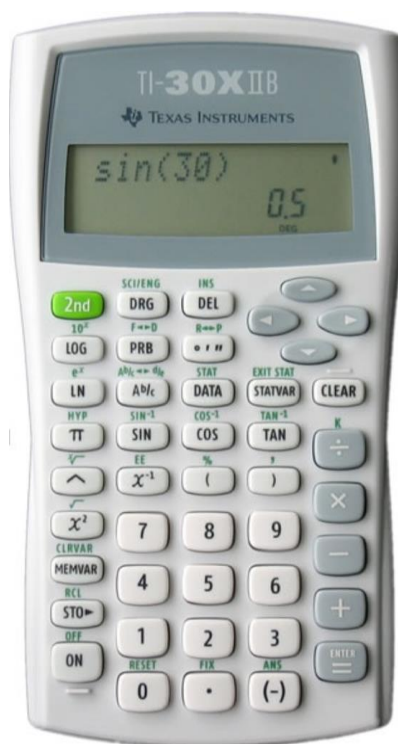


Broschüre Hilfsmittel

für die eidgenössischen Prüfungen in der Immobilienwirtschaft

Taschenrechner

Für alle Berufsprüfungen sowie für die Höhere Fachprüfung darf nur dieses eine Modell verwendet werden: **TI-30X IIB (Texas Instruments)**



Es können mehrere Exemplare des oben erwähnten Modells an die Prüfung mitgenommen werden.

Gesetzestexte

Die Kandidat:innen bringen die Gesetzestexte mit zur Prüfung. Zugelassen sind ausschliesslich die amtlichen Ausgaben des Bundes.

Alle Berufsprüfungen & die Höhere Fachprüfung:

ZGB, OR, SchKG, ZPO, VMWG, MWSTG, BewG, BewV, GBV, PartG, RPG und USG.

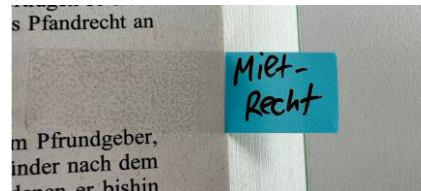
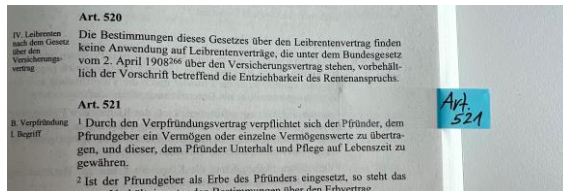
Praktische Hinweise:

In den Gesetzestexten dürfen Textstellen mit Leuchtstift markiert sein. Es ist nicht gestattet im Vorfeld zur Prüfung persönliche Notizen und Kommentare in den Gesetzestexten anzubringen.

Es dürfen **vor der Prüfung beschriftete** Reiter der Marke Post-it in der max. Grösse von 12 x 43.5 mm angebracht werden.



Beispiele:



Weitere Hilfsmittel

Finanzmathematische Tabellen:

Tabellen, wie beispielsweise; Aufzins-, Abzins-, Rentenbarwert- und Rentenendwertfaktoren sowie allgemeine finanzmathematische Tabellen werden **falls nötig** von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt, beziehungsweise sind bereits in den Prüfungsaufgaben enthalten (Ausnahme BP Immobilienbewertung).

Berufsprüfung Immobilienbewirtschaftung:

Lineal/Massstab mit einer Mindestlänge von 10 cm.

Berufsprüfung Immobilienbewertung:

Grundsätzlich haben die Kandidat:innen davon auszugehen, dass sämtliche Aufgaben ohne finanzmathematische Tabellen gelöst werden müssen. Die Prüfungskommission kann jedoch den Aufgaben, nach eigenem Ermessen, finanzmathematische Tabellen beilegen.

Ausdrücklich nicht erlaubt ist die Benutzung von Laptops, Tablet-PCs, I-Pads, Smartphones und Smartwatches an allen Prüfungen.

Diese Broschüre ist ab dem 1. Januar 2024 gültig.